

Name der Gesellschaft:
Deutsche Colonisations=Gesellschaft für Central=Amerika.

会社名：
ドイツ・中央アメリカ植民会社

認可年月日：
1852.01.07.

業種：
その他（植民）

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1852, SS.49-59.

ファイル名：
18520107DCGCA_A.pdf

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 20. Februar.

1852.

Statuten

der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika.

Artikel 1. Unter der Benennung: „Deutsche Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika“, bildet sich eine mit Corporationsrechten versehene, in Berlin domicillirende Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke, die geordnete Ansiedelung Deutscher Auswanderer in den Staaten von Central-Amerika zu leiten und die Interessen der sich bildenden Colonie zu fördern.

Zu diesem Behufe wird die Gesellschaft zunächst:

- 1) die nothwendigen Vorbereitungen für die erste Einrichtung der Colonisten treffen lassen;
- 2) den Auswanderern geeignete Landdistricte für bestimmte Preise als Eigenthum überlassen;
- 3) die Colonie der Staatsregierung gegenüber vertreten.

Artikel 2. Als ~~Grund-Capital~~ ~~der Gesellschaft~~ ist die Summe von 100,000 Thlr. ~~Preuß. Courant~~ festgesetzt, welche durch Actien à 200 Thlr. aufgebracht wird. Dieses Capital kann nach Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden; bei dieser Erhöhung des Grund-Capitals steht dann den Inhabern der ersten 500 Actien das Vorrecht der Zeichnung zu.

Artikel 3. Die Einzahlung dieses Actien-Capitals von 100,000 Thlrn. Preuß. Courant erfolgt in folgenden Terminen, und zwar:

- a) 5 Procent, sofort bei der Zeichnung;
- b) 20 Procent, sobald das ganze Capital von 100,000 Thlrn. gezeichnet ist;
- c) die übrigen 75 Procent werden je nach dem Bedürfniß von dem Vorstande eingezogen; jedoch darf die Eincassirung nicht schneller als in Raten von 15 Procent und mit jedesmaligen Zwischenräumen von wenigstens je drei Monaten erfolgen.

Ueber den Verlauf des gezeichneten Actien-Capitals hinaus ist kein Actionair verantwortlich.

Artikel 4. Die Actien werden, sobald das Statut durch die Gesellschafftung veröffentlicht ist, nach Formular auf bestimmte Inhaber ausgestellt. Bis dahin werden für die ersten Einschüsse Interims-Quittungen ausgegeben. Die Actien werden in ein Actienbuch eingetragen und dort auch die anzumeldenden Eigenthums-

Veränderungen vermerkt. Nur derjenige wird von der Gesellschaft als Eigenthümer einer Actie angesehen, der als solcher im Actienbuche eingetragen ist.

Artikel 5. Jeder dispositionsfähige Zeichner einer Actie oder dessen rechtmäßiger Besiggnachfolger ist Mitglied der Gesellschaft, als solches dem Statut unterworfen, und nimmt an dem Gewinn und Verluste nach Verhältniß seines Actien-Capitals Antheil. Die Theilnahme an dem Geschäftsbetriebe und der Vermögens-Verwaltung der Gesellschaft wird lediglich durch das Stimmrecht in der General-Versammlung ausgeübt, weshalb kein Actionair befugt ist, außerhalb derselben Rechnungsleanna zu fordern.

Artikel 6. Zahlt ein Actionair den im Artikel 3 bestimmten Einschuss nicht innerhalb vier Wochen nach dem bestimmten Zahlungstage ein, so verfällt er in eine, die Hälfte der schuldigen Summe betragende Conventionalstrafe. Wird diese nebst dem Actieneinschusse auf schriftliche, durch die Post abzuschickende Aufforderung innerhalb weiterer acht Tage nicht bezahlt, so hat der Vorstand die Wahl, ob er die Rückstände und Strafe einlagen, oder den Actionair aus der Liste streichen will. Wählt derselbe das Letztere, so sind die bis dahin gezahlten Einschüsse der Gesellschaft verfallen.

Artikel 7. Die Zeichner der ersten 500 Actien erhalten für jede Actie das freie Eigenthum von 32 Amerikanischen Acres uncultivirten, aber culturfähigen, vermessenen und getheilten Landes in der Colonie. Die Vertheilung dieser Parzellen erfolgt im Verhältniß der ausgelegten Gemeinden durch das Loos. Die verkauften Parzellen sind gesondert von der Actie veräußerlich, sobald 40 Procent auf das Actien-Capital eingezahlt sind, und treten dann in dasselbe Rechtsverhältniß, wie die von der Gesellschaft an Dritte verkauften Grundstücke.

Ueber diese, wie über alle sonstigen Grundstücke der Colonie, wird vom Colonial-Director ein Grundbuch geführt, wovon ein stets à jour zu haltendes Gegengrundregister in den Händen des Vorstandes sich befindet. Aus dem Grundbuche wird jedem Grundeigenthümer eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Stelle als Besig-Urkunde ausgefertigt und dem wirklichen Ansiedler nach Erlegung der ersten 25 Procent des Actien-Capitals in der Colonie, dem Nicht-Colonisten aber erst nach Einzahlung von 40 Procent in Berlin ausgehändigt.

Artikel 8. Gegen die der Gesellschaft zu leistenden Einschüsse auf die Actien findet der Einwand der Compensation und Retention nicht Statt.

Artikel 9. Ist eine Actie ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar cassirt und daß dies geschehen, im Actienbuche vermerkt werden.

Dasselbe Verfahren ist im gleichen Falle in Ansehung der Dividendenscheine zu beobachten.

Ist eine Actie vernichtet oder verloren gegangen, so muß die gerichtliche Notification derselben erfolgen, bevor eine neue Actie an deren Stelle ausgefertigt wird. Dasselbe gilt von den Dividendenscheinen, sie mögen mit der Actie oder einzeln verloren oder vernichtet sein.

Artikel 10. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt regelmäßig mit

dem 1. Juli, so daß alljährlich mit ultimo Juni ein Abschluß der Bücher erfolgt. Diese Rechnungsbücher der Gesellschaft sind nach den Grundsätzen der preussischen Buchführung zu halten und muß namentlich ein Hauptbuch mit den verschiedenen Special-Conto's den gesammten Stand der Activa und Passiva der Gesellschaft genau nachweisen.

Sobald die Rechnung eines Jahres abgeschlossen ist, wird dieselbe nebst vollständigen Belägen dem aus drei Mitgliedern bestehenden, alljährlich durch die General-Versammlung zu ernennenden ~~Revisions-~~ ~~Ausschusse~~ ~~zugestellt~~, der solche genau zu prüfen und in der nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Die Vergütung wird von der General-Versammlung ertheilt.

Die Dividenden sind in Berlin zahlbar, doch können sie den in der Colonie wohnenden Actionairen auch durch die Colonial-Direction ausgezahlt werden. In den ersten drei Jahren findet eine Dividenden-Auszahlung nicht Statt.

Bersäumt ein Actionair die Erhebung der Dividende über vier Jahre nach Veröffentlichung des Vertheilungsplanes, so verfällt dieselbe der Gesellschaft.

Artikel 11. Alle Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Hoffmann'schen und Spener'schen Zeitung, so wie in der Hamburger Börsen-Halle. Für den Fall, daß eine dieser Zeitungen eingehen sollte, wird der Vorstand in den beiden übrigen und in dem Preussischen Staats-Anzeiger bekannt machen, welche Zeitungen an die Stelle der eingegangenen treten sollen. Außerdem kann die Bekanntmachung durch Aushang an den Börsen zu Berlin, Hamburg, Köln, Breslau und Stettin, so wie durch unfrankirte Schreiben an die in Deutschland wohnenden Actionaire oder namhaft gemachten Bevollmächtigten erfolgen.

Artikel 12. Am ersten Mittwoch des Monats Juni jeden Jahres tritt regelmäßig die ordentliche General-Versammlung in Berlin zusammen.

Alljährlich wird durch zweimalige Bekanntmachung in den letzten vier Wochen vor diesem Termine der Zusammentritt der ordentlichen General-Versammlung in Erinnerung gebracht.

In derselben findet zunächst die Prüfung der Legitimation der Anwesenden, die Vorlage des Geschäftsberichts und einer vorläufigen Bilanz, die Feststellung des Voranschlags, Ernennung des ~~Revisions-~~ ~~Ausschusses~~, Wahl des Präsidenten, so wie überhaupt die Berathung über Angelegenheiten der Gesellschaft Statt. Anträge von Actionairen können nur dann an die General-Versammlung gebracht werden, wenn solche wenigstens von fünf Actien-Inhabern unterstützt und acht Tage vorher dem Vorstande schriftlich eingereicht sind.

Artikel 13. Die ordentliche General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel des Actien-Capitals durch mindestens 20 anwesende Actionaire repräsentirt ist. Jedem durch das Actienbuch legitimirten Actionair steht es frei, sich durch einen aus der Zahl der Actionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Corporationen müssen durch ihre gesetzlichen Organe oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten, Handlungshäuser durch ihre Eigenthümer oder Procuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihren Vormund, respective Ehemann, Letztere ohne besondere Autorisation oder

Vollmacht, in der General-Versammlung vertreten werden, unbeschadet, ob diese gesetzlichen Vertreter Actionaire sind oder nicht. Schriftliche Erklärungen abwesender und nicht verteilter Actionaire werden nicht berücksichtigt. Ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der General-Versammlung haben für alle Mitglieder verbindende Kraft.

Wenn die ordentliche Versammlung nicht beschlußfähig zusammentritt, so hat der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen eine neue ordentliche General-Versammlung unter specieller Angabe der Tagesordnung anzuberäumen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Actien zur Beschlußnahme über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände berechtigt ist.

Artikel 14. Die außerordentliche General-Versammlung beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche ihre Berufung veranlaßt haben. Insbesondere aber gehören dahin die Beschlußnahme:

- a) über die vorbehaltene Erhöhung des Grund-Capitals durch Emission neuer Actien,
- b) über die Veränderung der Gesellschafts-Statuten,
- c) über die Auflösung der Gesellschaft.

Zur gültigen Beschlußnahme über die unter a bis c angeführten Gegenstände muß bei der Abstimmung zwei Drittel des Actien-Capitals durch mindestens 40 Personen vertreten sein.

In der Einladung zu solcher außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Berathung enthalten sein. Die Einladung muß in den für die Convocation der ordentlichen General-Versammlung vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht und außerdem durch das Regierungsblatt desjenigen Mittel-Amerikanischen Staates publicirt werden, in dessen Gebiet die Gesellschaft Besitzungen hat. Diese Publication muß zweimal und zuletzt mindestens sechzig Tage vor der General-Versammlung erfolgen.

Artikel 15. Die Beschlüsse werden, insofern nicht in diesem Statut Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, welche so berechnet wird, daß der Besitzer von:

1 bis 4 Actien inclusive	1 Stimme,
5 " 8 " "	2 Stimmen,
9 " 14 " "	3 "
15 " 20 " "	4 "
21 Actien oder mehr	5 " hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen findet in Ermangelung einer absoluten Majorität eine engere Wahl zwischen den fünf Personen Statt, welche die relative Majorität für sich hatten. Wird auch dann eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die Wahl aus den beiden Personen vorgenommen, die bei dem letzten Scrutinium die meisten Stimmen hatten. Tritt auch hier Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

Artikel 16. Den Vorsitz in allen General-Versammlungen führt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Derselbe handhabt die äußere Ordnung, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, regelt die Debatte, leitet die Wahlen und schließt die Versammlung nach Beendigung der vorliegenden Geschäfte. Ueber jede

General-Versammlung wird unter Zuziehung eines Notars ein Protocoll geführt, welches von dem Präsidenten, drei Actionairen und dem Notar zu vollziehen ist. Dieses Protocoll, welchem ein von dem Notar beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Actionaire und ihre Stimmenzahl beizufügen ist, giebt über jede dadurch behauptete Thatsache und über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse vollen Beweis. Auswärtige, in Deutschland wohnende Mitglieder der General-Versammlungen haben, wenn sie zehn Actien vertreten, Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von zehn Silbergroschen pro Meile der Her- und Rückreise.

Artikel 17. Die Leitung der Geschäfte ist in die Hände des Vorstandes gelegt, der aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten besteht, von denen der Letztere in Berlin seinen Wohnsitz haben muß.

Artikel 18. Die Wahl des Vorstandes geschieht in folgender Weise:

- 1) der Präsident wird von der ungetheilten General-Versammlung erwählt und zwar nach absoluter Majorität;
- 2) drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Inhabern der in Berlin gezeichneten 250 Actien, ohne Betheiligung der übrigen Actionaire, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn im Laufe der Verwaltungsperiode eines dieser Mitglieder ausscheidet, so haben die beiden anderen, bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl, aus den Inhabern der in Berlin gezeichneten Actien ein drittes Mitglied in den Vorstand zu berufen;
- 3) drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Inhabern der in Hamburg gezeichneten 250 Actien ohne Betheiligung der übrigen Actionaire und zwar gleichfalls nach absoluter Majorität gewählt. Wenn im Laufe der Verwaltungsperiode eines dieser Mitglieder ausscheidet, so haben die beiden anderen, bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl, aus den Inhabern der in Hamburg gezeichneten Actien ein drittes Mitglied in den Vorstand zu berufen.

Die Gewählten legitimiren sich durch ein über die Wahlhandlung aufzunehmendes, notariell zu beglaubigendes Protocoll.

Artikel 19. Jeder, der in den Vorstand der Gesellschaft berufen wird, muß Actionair sein, und bekleidet die ihm übertragene Stellung für die Dauer von vier Jahren. Während dieser Zeit muß derselbe die ihm angehörigen Actien bei der Preussischen Bank deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht disponiren. Nicht wählbar sind Actionaire, welche ihre Zahlungen eingestellt haben. Auch können Vater und Sohn, Brüder und in gleichem Grade verschwägte Personen gleichzeitig nicht dem Vorstande angehören. Jede diese Bestimmung verlegende Wahl ist nichtig. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind wiederum wählbar. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 20. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht binnen drei Tagen nach der ihm mitgetheilten Wahl über die Annahme derselben, so wird präsumirt, daß er die Wahl abgelehnt habe.

Der Austritt aus dem Vorstande wird nothwendig:

- a) durch ein während der Amtsdauer eintretendes Hinderniß der Wählbarkeit und
- b) wenn die General-Versammlung es verlangt.

Artikel 21. Den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes führt der Präsident, der die eingehenden Sachen erbricht, die laufenden Geschäfte vertheilt, die Sitzungen beruft, in denselben die Debatte leitet und bei vorhandener Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Artikel 22. Der Vorstand hält in der Regel vierteljährlich einmal Sitzung. Zur gültigen Beschlußnahme über die seiner Competenz zugewiesenen Geschäfte sind fünf Stimmen erforderlich, wobei jedoch für einzelne Fälle eine Vertretung durch Special-Vollmacht nicht ausgeschlossen ist. Eine solche von Mitgliedern des Vorstandes auszustellende Special-Vollmacht kann nur auf den Präsidenten oder andere Vorstands-Mitglieder lauten. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes müssen mit der jedesmaligen Tagesordnung den einzelnen Mitgliedern desselben wenigstens acht Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Nur in ganz besonders dringenden Fällen darf diese Frist auf zweimal vierundzwanzig Stunden ermäßigt werden. Die nicht in Berlin wohnhaften Mitglieder haben, wenn sie den Sitzungen beiwohnen, Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von zehn Silbergroschen pro Meile der Her- und Rückreise.

Artikel 23. Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Außen in gerichtlichen wie außergerichtlichen Geschäften, selbst in den Fällen, welche Special-Vollmacht erfordern. Die Anstellung der Gesellschaftsbeamten und der Abschluß der Dienstverträge mit denselben ist Sache des Vorstandes. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen, ~~für die~~ ~~Verwaltung~~ ~~ist~~, verfügt ~~die~~ ~~Einnahmen~~ ~~und~~ ~~Ausgaben~~ der Casse, so wie die Anfertigung der Actien und Besitztitel. Das Actien- und Gegengrundbuch befindet sich in dem unter seiner Aufsicht stehenden Archive. Der Vorstand entscheidet auf die eingehenden Anträge, leitet überhaupt den Geschäftsbetrieb nach dem Statut und den Beschlüssen der General-Versammlung und erstattet dieser den Jahresbericht.

Artikel 24. Alle zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehörigen Schriftstücke werden vom Präsidenten, alle Berichte, Urkunden, Bestellungen, öffentliche Bekanntmachungen, Verträge und ähnliche Schriftstücke werden von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen. Die Legitimation des Präsidenten und des Vorstandes wird durch ein auf Grund der Wahlprotocolle notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest erbracht.

Artikel 25. Außer der im Artikel 38 bestimmten Landverleihung erhält der Vorstand kein bestimmtes Honorar für seine Geschäftsführung. Für außerordentliche Arbeiten und Geschäfte, d. h. solche, die nicht zu den gewöhnlich vorkommenden gehören, wird ihm eine angemessene Vergütung gewährt, welche jedoch einen Diätensatz von Fünf Thalern pro Tag ausschließlich der baaren Reise-Auslagen nicht überschreiten darf.

Artikel 26. Der Vorstand regelt seinen Geschäftsgang durch eine besondere Geschäftsordnung und ertheilt den Beamten die erforderliche Instruction. Die Expeditionen der Gesellschaft werden ausschließlich über Hamburg gemacht; nur bei außergewöhnlichen Umständen können, wenn fünf Stimmen im Vorstande sich darüber geeinigt haben, Ausnahmen nachgelassen werden. Bei den Verträgen, welche

der Vorstand mit Auswanderern und Schiffsrhedern schließt, hat derselbe alle die Vorschriften, welche sowohl die Königliche Preussische Regierung, als die Regierung des Einschiffungsplazes über den Transport und die Verproviantirung der Auswanderer, so wie über die Ausrüstung der Schiffe erlassen haben, gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 27. Der Präsident erhält außer dem im Artikel 38 bestimmten Landloose als Remuneration ein Tanteme von Einem Procent des reinen Gewinnes. Diese Tanteme ist in den ersten vier Jahren von dem Brutto-Ertrage der verkauften Ländereien und Colonistenstellen zu berechnen.

Artikel 28. Der Präsident hat ein Bureau zu erhalten, für welches eine Vergütung bezahlt wird, die alljährlich im Voraus vom Vorstande zu bestimmen ist. Die Bureau-Arbeiter werden vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes gewählt und entlassen und sind dem Gesellschafts-Secretair zunächst untergeordnet.

Artikel 29. Der Präsident wird in Behinderungsfällen durch einen von und aus den Vorstands-Mitgliedern nach absoluter Mehrheit zu wählenden Stellvertreter ersetzt. In Ermangelung einer absoluten Majorität tritt eine engere Wahl ein zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 30. Der Gesellschafts-Secretair wird vom Vorstande gewählt. Er muß in Berlin seinen Wohnsitz nehmen, hat die Beschlüsse des Vorstandes zu protocolliren und für deren richtige Ausfertigung Sorge zu tragen. Für die Aufbewahrung und Sicherstellung aller amtlichen Schriftstücke und Urkunden ist er besonders verantwortlich. Bedingungen und Dauer seiner Amtsführung, so wie sein Gehalt werden durch den Dienstvertrag bestimmt.

Artikel 31. Die Einzahlungen der oben angegebenen Raten erfolgen auf Ausschreibung des Vorstandes und werden direct oder indirect an ein in Berlin bestehendes, vom Vorstande zu bezeichnendes Banquierhaus geleistet.

Artikel 32. Die Verwendung des Gesellschafts-Vermögens geschieht nach Maßgabe eines von der General-Versammlung genehmigten Voranschlages durch den Vorstand, der für die mit dem Beschluß der General-Versammlung conforme Verwendung verantwortlich ist. Ueberschreitungen des Voranschlages sind nur in besonderen Fällen, deren Dringlichkeit vom Vorstande in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Behufs der Nachbewilligung zu motiviren ist, zulässig, dürfen jedoch niemals 20 Procent des zuletzt genehmigten Voranschlages übersteigen.

Artikel 33. Zahlungen geschehen entweder durch Anweisungen auf das Banquierhaus oder bei kleinen Posten durch Baarzahlungen Seitens des Secretairs der Gesellschaft, welche er nach den speciellen Anweisungen des Vorstandes aus der Bureau-Casse zu leisten hat. Diese Casse bildet einen eisernen Fonds, welcher die Summe von 500 Thln. Preussisch Courant nicht übersteigen darf. Für letztere hat derselbe eine Amts-Cautioa auf Höhe von 500 Thln. Preussisch Courant zu stellen.

Artikel 34. Zur Führung der Gesellschaftsbücher wird ein Buchhalter mit festem Gehalte angestellt, der für die Richtigkeit seiner Führung eine Cautio bis zu 500 Thln. zu leisten hat.

Artikel 35. Der Director der Colonie, welcher Actionair, in der Colonie

wohnhaft und mit Grundbesitz dort angesessen sein muß, wird von dem Vorstande ernannt und erhält von ihm seine Instruktionen. Er muß seine Actien deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht disponiren. Während der Amtsdauer darf er vom Vorstande oder dessen Bevollmächtigten suspendirt, auch definitiv entlassen, vor seiner Suspension oder Entlassung aber kein anderer Bevollmächtigter der Gesellschaft zur gleichzeitigen Ausübung der Directorial-Functionen bestellt werden. Derselbe vertritt die Gesellschaft in der Colonie nach Maßgabe seiner Bestallung.

Artikel 36. Der Director der Colonie hat unter Beachtung seines Dienstvertrages und der ihm erteilten Instruktionen vor allen Dingen das Gedeihen der Colonie und damit auch das Interesse der Gesellschaft durch Ausdauer und Treue in Ausführung aller ihm vom Vorstande übertragenen Geschäfte zu befördern. Für seine Handlungen ist der Director der Colonie dem Vorstande verantwortlich.

Artikel 37. Der Director der Colonie erhält als solcher ein festes vom Vorstande zu bestimmendes Gehalt, ferner das im Artikel 38 bestimmte Landloos und eine von dem Vorstande zu bestimmende ~~Zantieme~~ ^{Zantieme} des reinen Gewinnes. Die Zantieme kann in den ersten vier Jahren von dem ~~Brutto~~ ^{Netto} Ertrage der verkauften Colonistenstellen und Ländereien berechnet werden.

Artikel 38. Von dem ausgelegten Lande erhalten:

- | | |
|---|-----------|
| a) der Präsident | 96 Acres, |
| b) jeder der sechs Vorstands-Mitglieder | 64 " |
| c) der Director der Colonie | 96 " |

Diese Bestimmungen gelten für die ersten vier Jahre.

Artikel 39. Der Staats-Regierung steht das Recht zu, durch einen Commissarius von allen Verhandlungen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen. Der von der Staats-Regierung ernannte Commissarius hat die Befugniß, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen und Auskunft jeder Art zu fordern. Sobald die Königliche Regierung einen diplomatischen Agenten für Central-Amerika ernannt haben wird, tritt derselbe der Colonial-Verwaltung gegenüber in dieselben Functionen, die dem Königlichen Commissarius in Berlin eingeräumt sind.

Artikel 40. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig ~~auf 20 Jahre~~ festgesetzt, und findet während dieses Zeitraumes eine freiwillige Auflösung der Gesellschaft nicht Statt. Nach Ablauf dieser Zeit aber bleibt es der General-Versammlung vorbehalten, in den oben angegebenen Formen die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Wird ein solcher Beschluß nicht gefaßt, so wird damit die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft von je vier zu vier Jahren stillschweigend genehmigt. Beschließt aber die General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft, so tritt dieselbe in Liquidation und bestimmt die Modalitäten derselben. Zur Ausführung der Liquidation ist der Vorstand verpflichtet.

Artikel 41. Die Auflösung der Gesellschaft wird öffentlich bekannt gemacht, gleichzeitig der Staats-Regierung angezeigt, und außerdem unverzüglich, sowohl dem diplomatischen Agenten der Königlichen Regierung in Mittel-Amerika,

als auch dem Colonial-Director notificirt. Der Letztere hat den Auflösungsbeschluss durch das nächste Stück des Regierungsblattes desjenigen Mittel-Amerikanischen Staates, in welchem die Gesellschaft Besitzungen oder Etablissements hat, zu veröffentlichen und diese Bekanntmachung in einer von dem Vorstande zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Neue Geschäfte dürfen nach Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr gemacht werden. Diejenigen Antheile, welche bei der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens und spätestens sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung von den Actionairen, denen sie angewiesen, nicht erhoben sind, werden auf Gefahr und Kosten des Saumigen zur gerichtlichen Deposition gebracht, respective sequestrirt.

Artikel 42. Mit der Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise der Liquidation, hören die Functionen sämtlicher Beamten der Gesellschaft ohne weitere Entschädigung auf und hat in dieser Beziehung der Auflösungsbeschluss die Wirkung einer gehörig erfolgten Kündigung. Die Vorschriften über die Legitimation des Vorstandes, Artikel 18, gelten auch für die Dauer der Liquidation.

Endesunterzeichnete, als Hamburgisches provisorisches Comité der sich bildenden Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika erklären durch eigenhändige Namensunterschrift, daß sie, unter ausdrücklicher Anerkennung der vorstehenden Statuten dieser oben genannten Gesellschaft die Anzahl von Zweihundert und Fünfzig (250) Actien à 200 Thlr. per Actie für Rechnung wen es angeht, übernehmen, indem sie sich vorbehalten, später bei der definitiven Constituirung der Gesellschaft die Namen der einzelnen Actionaire zur Eintragung in das alsdann zu gründende Aktienbuch anzugeben.

Hamburg, den 30. Mai 1851.

Hedrich Rücker. Joh. Ant. Schröder. C. A. Heeren.

Daß vor mir, dem Hamburgischen öffentlichen geschwornen Notar Charles Henry de Drusina, Dr. der Rechte, und den hiesigen Einwohnern Friedrich Theodor Prohme und Adolph Ritter, als Zeugen:

Herr Hedrich Rücker, Kaufmann, hier selbst wohnhaft Rödingsmarkt N^o 15 O.S.,
Herr Joh. Ant. Schröder, Kaufmann, hier selbst wohnhaft Cremon N^o 6, und
Herr Carl August Heeren, Kaufmann, hier selbst wohnhaft Admiraltäts-
straße N^o 27,

die vorstehende Acte, unter Anerkennung und Genehmigung des Inhalts derselben, eigenhändig unterschrieben haben, wie umstehend zu ersehen, wird hierdurch von mir, dem Notar, vi officii unter meiner Unterschrift und meinem Amtssiegel und durch die Mitunterschrift der Zeugen attestirt und beglaubigt.

So geschehen in der freien Hansestadt Hamburg am Freitage den Dreißigsten Mai des Jahres Achtzehnhundert und Ein und Fünfzig.

Fr. Th. Prohme, als Zeuge.

Ad. Ritter, als Zeuge.

de Drusina, Dr.

Die vorseitige eigenhändige Unterschrift des Notars de Drusina wird hierdurch beglaubigt. Hamburg, den 30. Mai 1851.

Königl. Preuß. Gesandtschaft.

v. Kamps.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem sich eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Deutsche Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika“

zu dem Zweck gebildet hat, die Ansiedelung Deutscher Auswanderer in den Staaten von Central-Amerika zu leiten und die Interessen der so entstehenden Ansiedelungen zu fördern, genehmigen Wir hierdurch die Errichtung dieser Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 und bestätigen die dem notariellen Act, d. d. Hamburg, den 30. Mai 1851. beigefügten Statuten mit der Maßgabe, daß

- 1) im Artikel 4 die Worte: „durch die Gesellsamlung“ fortfallen;
- 2) Artikel 14 mit den Worten beginnt: „Die gleichfalls in Berlin abzuhaltende außerordentliche General-Versammlung“ u. s. w.
- 3) Artikel 14 zum zweiten Absatz folgenden Zusatz erhält: „Wenn die außerordentliche General-Versammlung nicht beschlußfähig zusammentritt, findet die Bestimmung des zweiten Absatzes in Artikel 13 Anwendung.“
- 4) Artikel 18 sowohl zu 2 als zu 3 folgenden Zusatz erhält: „Können die beiden Mitglieder sich nicht einigen, so entscheidet der Präsident, für den einen der Candidaten, welche die beiden Mitglieder bezeichnen.“
- 5) Artikel 38 folgenden Zusatz erhält: „Später finden keine weitere Landbewilligungen statt, und erhalten die genannten Beamten diese Landbewilligungen nur dann, wenn sie während des ganzen vierjährigen Zeitraumes fungiren und erst nach Ablauf desselben.“

Die Gesellschaft bleibt in allen Beziehungen dem Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Diese Urkunde soll für immer dem notariellen Act vom 30. Mai 1851 beigefügt bleiben und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1852.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde,

deren Urschrift sich in dem geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 2. Februar 1852.

Ausfertigung.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IV. 334.

(L. S.)

von der Heydt.

Vorstehende, mit dem notariellen Acte vom 30. Mai 1851 und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 7. Januar 1852 versehene Statuten der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fougage u. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	18	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	13	"	11	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	19	"	5	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	16	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	4	"	—	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	2	"	5	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	4	"
für das Schock Stroh	7	"	5	"	7	"
für den Centner Hopfen	56	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braumbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. - Abteilung des Innern.

Das für den Bergamtsbezirk Rüdersdorf, welcher die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt an der Oder und Stettin umfaßt, in Rüdersdorf errichtete Berg-Eichungsamt wird, wie hiermit im Verfolg des Erlasses vom 6. Januar d. J., im 2ten Stück des Amtsblatts Pag. 10 Nr 6, bekannt gemacht wird, mit dem 16. Februar d. J. seine Wirksamkeit beginnen. Von dieser Zeit an sind auf allen Gruben des gedachten Bezirks, und den zu denselben gehörigen Ablageplätzen, die zum Messen von Bergwerks-Producten beim Verkauf bestimmten Gefäße vor dem Gebrauch, und in der Folge, so oft eine Veränderung des ursprünglichen Fassungsraumes es erfordert, durch die dazu bestellten Sachverständigen des Berg-Eichungsamtes zu justiren und stempeln. Diese Bestimmung gilt ebenmäßig auch für den Braunkohlen-Debit in denjenigen Theilen der Provinz Brandenburg, wo die Braunkohle nicht zum Bergwerks-Regal gehört.